

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 16. Dezember 2025  
betreffend ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Glücksspielautomaten-  
und Spielapparategesetz 2014 geändert wird**

Der Landeshauptmann von Steiermark hat eine Ausfertigung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses unter Berufung auf Art. 98 B-VG übermittelt.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 13. Februar 2026.

§ 31 Abs. 1 und 2 in der geltenden Fassung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 sieht – unter anderem zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Sicherung der Vollziehung – zahlreiche Mitwirkungspflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor. Durch die vorliegenden Gesetzesbeschluss vorgesehenen Änderungen (vgl. insbesondere Z 30 [§ 21a Abs. 2, § 21c Abs. 3 und § 21d Abs. 2], Z 31 [§ 21c Abs. 1], Z 32 [§ 21c Abs. 2], Z 33 [§ 21c Abs. 3 Z 3] sowie Z 38 [§ 34 Abs. 1 Z 2]) kommt es zu einer Ausweitung dieser Mitwirkungspflichten.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Steiermark

Hofgasse 15  
8010 Graz-Burg

**Dr. Brigitte Windisch**  
Sachbearbeiterin  
[brigitte.windisch@bka.gv.at](mailto:brigitte.windisch@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:  
ABT03VD-15849/2013-163  
vom 19. Dezember 2025

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2026 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

27. Jänner 2026

Dr. Christian Stocker  
Bundeskanzler